

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der AUDI AG

zu den Empfehlungen der

"Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex"

gemäß § 161 Aktiengesetz

Den vom Bundesministerium der Justiz am 12. Juni 2015 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 05. Mai 2015 wurde und wird im Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 3. Dezember 2015 mit Ausnahme der nachfolgend genannten Nummern entsprochen:

- 4.2.3, Absatz 2, Satz 6 (Vergütungs-Caps bei der Vorstandsvergütung insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile) bis 24. November 2016
- 5.1.2, Absatz 2, Satz 3, 5.4.1, Absatz 2, Satz 1 (Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, Regelgrenze für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat), bis 24. November 2016
- 5.3.2, Satz 3 (Unabhängigkeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses),
- 5.3.3 (Nominierungsausschuss),
- 5.4.1, Absatz 5 (Offenlegungen bei Wahlvorschlägen),
- 5.4.6, Absatz 2, Satz 2 (erfolgsorientierte Aufsichtsratsvergütung)

Der Aufsichtsrat hält unter Bezugnahme auf die Empfehlung der Nummer 4.2.3, Absatz 2, Satz 6 des Deutschen Corporate Governance Kodex Höchstgrenzen für die Vorstandsvergütung insgesamt sowie für die variablen Vergütungsteile für sinnvoll. Er hat daher heute über solche Höchstgrenzen entschieden, so dass ab heute diese Empfehlung erfüllt wird.

In der Vergangenheit hatten Aufsichtsrat und Vorstand Altersgrenzen für Organmitglieder nicht für angemessen erachtet. Vorstand und Aufsichtsrat sind zu der Auffassung gelangt, dass diesen Bedenken durch eine geeignete Gestaltung der Altersgrenze begegnet werden kann und haben daher heute eine

entsprechende Altersgrenze für Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder festgelegt. Daher wird dieser Empfehlung ab heute entsprochen.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll nach der Empfehlung aus der Nummer 5.3.2, Satz 3 u.a. "unabhängig" sein. Das Fehlen der empfohlenen Unabhängigkeit könnte sich möglicherweise aus der Mitgliedschaft des Prüfungsausschussvorsitzenden im Aufsichtsrat der Volkswagen AG und im Vorstand der Porsche Automobil Holding SE herleiten lassen. Diese Tätigkeiten begründen nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat weder einen Interessenkonflikt noch beeinträchtigen sie die Arbeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Da der Begriff der Unabhängigkeit innerhalb des Kodex nicht eindeutig definiert ist, wird die Abweichung rein vorsorglich erklärt.

Ein Nominierungsausschuss erhöht nach Ansicht des Aufsichtsrats lediglich die Zahl der Ausschüsse, ohne die Arbeit des Gremiums spürbar zu verbessern.

Hinsichtlich der Empfehlung in Nummer 5.4.1 Absatz 5 zur Offenlegung bestimmter Umstände bei Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sind die Anforderungen des Kodex unbestimmt und in ihrer Abgrenzung unklar. Eine Abweichung wird daher rein vorsorglich erklärt, wobei sich der Aufsichtsrat bemühen wird, der Empfehlung aus dem Kodex gerecht zu werden.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die aktuelle Vergütungsregelung in § 16 der Satzung der AUDI AG für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine erfolgsorientierte Komponente enthält, die auch auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet ist. Vor dem Hintergrund der Unbestimmtheit der Empfehlung aus Nummer 5.4.6, Absatz 2, Satz 2 des Kodex und der noch nicht geklärten Reichweite einer erfolgsorientierten Vergütungskomponente in Bezug auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung erklären Vorstand und Aufsichtsrat die Abweichung rein vorsorglich.

Ingolstadt, den 24. November 2016

Für den Aufsichtsrat:

Für den Vorstand:

Matthias Müller

Prof. Rupert Stadler